

EU Customs & Trade News | EU | Antidumping, Antisubvention

Antidumping – Aspartam mit Ursprung in China

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens

06.11.2020


Auf Einfuhren von Aspartam bestehen Antidumpingmaßnahmen, die mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/1247](#) eingeführt wurden.

Diese Maßnahmen treten am 30. Juli 2021 außer Kraft, sofern nicht ein Verfahren zur Überprüfung eingeleitet wird.

Zur Einleitung einer Überprüfung ist ein schriftlicher Antrag der Unionshersteller an die EU-Kommission erforderlich. Dieser Antrag muss genügend Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten werden.

Der schriftliche Antrag auf Überprüfung muss der Europäischen Kommission spätestens drei Monate vor dem angegebenen Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Maßnahme vorliegen.

Quelle:

[Bekanntmachung](#)  des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen; ABl. C 366 vom 30. Oktober 2020, S. 24.

Mehr zu:

EU / China
Antidumping, Antisubvention
Zoll

Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

